

ARZNEIMITTEL-/WETTBEWERBSRECHT

Kostenlose Abgabe werbefinanzierter Arzneimitteldatenbanken zulässig

Von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 17. August 2011 (Az: I ZR 13/10) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine durch Werbung finanzierte und deswegen für Ärzte kostenlose Datenbank, die Informationen und Hinweise für die Verordnung von Arzneimitteln gibt, keine unzulässige Werbegabe i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Heilmittelwerbegesetzes (HWG) darstellt.

Sachverhalt

Die Parteien des Rechtsstreits stehen miteinander im Wettbewerb und betreiben Online-Arzneimitteldatenbanken, die Ärzten Informationen und Hinweise für die Verordnung von Arzneimitteln gemäß § 73 Abs. 8 SGB V geben. Der Beklagte bot neben der entgeltpflichtigen mit der „ifap-praxisCENTER“ auch eine kostenlose, durch Werbung finanzierte Variante an. Diese blendet während der Recherche hersteller- und produktbezogene Werbung in Form von Produktwerbemannern für einzelne Arzneimittel sowie Herstellerwerbemannern in Arzneimittellisten und Firmennamen einschließlich Bannerwerbung mit Registerkarten ein. Die Klägerin sah in dem Angebot der kostenlosen Datenbank eine wettbewerbswidrige Vorgehensweise, die die Ärzte unangemessen und unsachlich beeinflusse und damit zu einer allgemeinen Marktbehinderung bzw. Marktstörung führe.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH indes wies diese Ansicht zurück. Die kostenlose Datenbank der Beklagten sei keine Zuwendung oder Werbegabe im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 HWG. Zwar könne ein Medium der Fachinformation wie z. B. eine Arzneimitteldatenbank im Falle seiner kostenlosen Abgabe an Ärzte eine solche Zuwendung oder Werbegabe sein, wenn die Abgabe in einem dem Zweck des HWG genügenden Zusammenhang mit der Arzneimittelwerbung stehe. Ein solcher Zusammenhang erfordere aber, dass die Zuwendung zum Zwecke der Werbung erfolge, dies für ihren Empfänger erkennbar sei und dieser die Zuwendung in einen Zusammenhang mit bestimmten Arzneimitteln setze und deren Herstellern zurechne. Ärzte seien heute daran gewöhnt, dass ihnen etwa über das Internet anzeigenfinanziert Informationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Finanzierungsmodelle, bei denen Produkte nicht vom Abnehmer, sondern allein von Anzeigenkunden bezahlt würden, seien gang und gäbe. Der Vorwurf der Klägerin, die Werbung könne Ärzte zu einem berufsrechtswidrigen Verhalten anstiften, sei daher unberechtigt.

Hinweis

Mit seiner Entscheidung stellt der BGH klar, dass werbefinanzierte Geschäftsmodelle im Gesundheitswesen grundsätzlich zulässig sind.



IHR PLUS IM NETZ
Urteil: www.iww.de
Abruf-Nr. xxxxxx

Klägerin nannte
werbefinanzierte
Online-Datenbank
wettbewerbswidrig

BGH: Finanzierungsmodell gängig und rechtlich nicht zu beanstanden